GEMEINDE EVERSWINKEL
Der Bürgermeister

045/2020	
Datum:	04.08.2020

Öffentliche Sitzungsvorlage

Amt: **60**	Az.: **63.20.01**	Bearbeitet von: **Norbert Reher**
Antrag auf Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Bereich "Große Heide" / Müssingen - Stellungnahme der Gemeinde Everswinkel		

Finanzauswirkungen:	Nein	☒	Ja	☐	Produkt:		

Beratungsfolge:	**Datum:**	**Abstimmung:**
Ausschuss für Planung und Umweltschutz	**13.08.2020**	

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, zu der von der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG beantragten Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Bereich „Große Heide“ / Müssingen aufgrund der entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans das gemeindliche Einvernehmen zu versagen und eine Zurückstellung des Baugesuchs zu beantragen. Die Stellungnahme der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde soll nach der erforderlichen Benehmensherstellung (Beteiligung und fachliche Bewertung) mit der LWL-Denkmalpflege durch den Bürgermeister erfolgen.

Sachverhalt:

Mit Eingang vom 15.07.2020 wurde die Gemeinde Everswinkel seitens des Kreises Warendorf um Stellungnahme zum Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen in der „Großen Heide“ / Müssingen gebeten. Beantragt sind 4 Anlagen des Typs Nordex N 149 – 4,5 MW, 1 x Nabenhöhe 125 m / Gesamthöhe 201,9 m und 3 x Nabenhöhe 164 m / Gesamthöhe 239,9 m. Die Gemeinde ist aufgefordert, gem. § 11 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung aus planungsrechtlicher Sicht sowie aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung Stellung zu nehmen, zu prüfen, ob das Vorhaben den von der Gemeinde zu vertretenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, falls erforderlich über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch zu entscheiden und (im Benehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe) eine Entscheidung als Untere Denkmalbehörde gem. § 9 Abs. 1 und 3 Denkmalschutzgesetz zu treffen.

Der Gemeinde wurden 3 Aktenordner Genehmigungsunterlagen als Antrag auf Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorgelegt. Eine Kurzbeschreibung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Die beantragten 4 Windenergieanlagen liegen innerhalb des im Sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplan Münsterland dargestellten Eignungsbereichs „Everswinkel 1“ (Große Heide), allerdings außerhalb der im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der

Gemeinde Everswinkel ausgewiesenen Konzentrationszonen „WAF 06“ (Wieningen) und „WAF 53“ (Wester / Versmar). Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Everswinkel besagt, dass diese „Konzentrationszonen“ der Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle als öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) entgegenstehen. Ebenso sieht der Flächennutzungsplan in der Fassung der 27. Änderung eine Höhenbegrenzung von 140 m (Rotorspitze) vor.

Die Gemeinde Everswinkel befindet sich derzeit in einem Verfahren zur Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans (STFNP) Windenergie, um die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet auch weiterhin räumlich steuern zu können (siehe zuletzt Vorlagen Nr. 069/2019, 028/2019). In diesem Verfahren wurde bereits eine Potenzialanalyse für das gesamte Gemeindegebiet erstellt. Nach Erstellung artenschutzfachlicher Untersuchungen stehen nachfolgende Verfahrens- und Beteiligungsschritte an. Nach Erarbeitung der Unterlagen durch das beauftragte Planungsbüro WoltersPartner wird zunächst eine landesplanerische Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster erforderlich, danach die sogenannten frühzeitigen Verfahrensbeteiligungen, nach Auswertung aller Stellungnahmen die Offenlegung und erst danach – soweit keine erneute Offenlegung erforderlich wird – am Ende des Verfahrens der Beschluss des Flächennutzungsplans.

Vor Abschluss dieses Verfahrens steht der bisher gültige Flächennutzungsplan einer Errichtung der hier beantragten Windenergieanlagen sowohl bezüglich der Konzentrationszonen als auch der Gesamthöhe entgegen. Die Verwaltung schlägt daher vor, eine entsprechend ablehnende Stellungnahme abzugeben, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen und eine Zurückstellung des Baugesuchs gem. § 15 Abs. 3 BauGB zu beantragen. Erst wenn alle verfahrensrelevanten Daten für das gesamte Gemeindegebiet erhoben, geprüft und abgewogen sind, soll anhand der Kriterien des dann beschlossenen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie entschieden werden.

Zur Entscheidung als Untere Denkmalbehörde wurde die LWL-Denkmalpflege beteiligt. Erst nach deren fachlicher Bewertung und Stellungnahme soll auch die diesbezügliche Entscheidung durch den Bürgermeister getroffen werden.

Anlage:

Kurzbeschreibung